



INHALTSVERZEICHNIS

1. Wasserrecht: Rückbau der Rechtach-Vorrohrung auf den Grundstücken Fl. Nr. 1885 und 1886, Gemarkung Eschenlohe

2. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

1. Wasserrecht: Rückbau der Rechtach-Verrohrung auf den Grundstücken Fl. Nr. 1885 und 1886, Gemarkung Eschenlohe

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, beantragte mit Schreiben vom 10.07.2017 die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für den Rückbau der Rechtach-Verrohrung auf den Grundstücken Fl. Nr. 1885 und 1886, Gemarkung Eschenlohe.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt (§§ 3a, 3c i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-). Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen (§ 3c Satz 1 UVPG). Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

2. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 22.06.2015, Az. 31-B-2011-201, den Bauantrag von Herrn Bernhard Graf von Deym zur Erneuerung einer 5-fach Reihengarage auf dem Flst. Nr. 2934, Gemarkung Oberammergau, am Rainenbichl 24 b, unter Bedingungen und Auflagen um weitere 2 Jahre verlängert, gerechnet ab dem 18.08.2017.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten können von den am Verfahren Beteiligten beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Bauamt, zu den Besuchszeiten Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 12.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Die Klagefrist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Klage eines Nachbarn gegen diesen Bescheid hat nach § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann jedoch die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden (§§ 80 und 80a VwGO).

Postfachadressen:

Landratsamt	Bayer. Verwaltungsgericht
Postfach 1563	Postfach 20 05 43
82455 Garmisch-Partenkirchen	80005 München

Garmisch-Partenkirchen, 11.08.2017 Nr. 31-B-2011-201
